

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Simmern
vom 06. November 2001,
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 23.12.2009

Der Ortsgemeinderat von Simmern hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Simmern und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr einschl. Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	523 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten der	603 EUR

Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit

1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	mit Maschineneinsatz	403 EUR
1.2.2.2	mit Handschachtung	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnenreihen- oder –wahlgrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihengrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen sowie Zweitbelegung in Urnenwahlgrabstätten	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
-----	-------------------------------------	---------

3. Wiederbeisetzung

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

III. Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	70 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	100 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR

2. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	450 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern pro Grabstelle	150 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Einsegnungshalle
- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen 50 EUR
- 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle
- 1.2.1 bis zu drei Tagen 30 EUR
- 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 10 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. März 1988 und die nachfolgende Änderungssatzung außer Kraft.

56337 Simmern, 06.11.2001

Ortsgemeinde Simmern

(Siegel)

Schmidt, Ortsbürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 24.04.2006 – veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 12.05.2006, in Kraft getreten am 13.05.2006
- 2. Änderungssatzung vom 23.12.2009 – veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 01.01.2010, in Kraft getreten am 02.01.2010